

Brandschutztechnische Nachweise vor dem Hintergrund der neuen Bauordnungen

Gabriele Lichtenauer

1. Allgemeines

Bis zum Ende diesen Jahres werden voraussichtlich die Bauordnungen aller Bundesländer novelliert sein. **Ursache** – aber keineswegs alleiniger Inhalt – für die Novellen ist die Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie in das nationale Recht, also auch in die Landesbauordnungen der Länder.

Die Bauproduktenrichtlinie regelt nämlich nicht nur das Inverkehrbringen von und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten, was in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fällt – weil es sich dabei um Wirtschaftsrecht handelt – und bereits im Bauproduktengesetz seinen Niederschlag gefunden hat, sondern sie enthält auch Vorschriften über die **Verwendung** von Bauprodukten.

Vorschriften für die Verwendung von Bauprodukten ergeben sich insbesondere aus dem Anhang I zur Bauproduktenrichtlinie, in dem sehr allgemein sogenannte **Wesentliche Anforderungen an Bauwerke** formuliert sind. Bauprodukte müssen nach der Richtlinie so beschaffen sein, daß die bauliche Anlage, in die sie eingebaut werden sollen, **diese** Wesentlichen Anforderungen erfüllen kann. Voraussetzung für die Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie in nationale Verwendungsregeln ist ferner, daß in den einzelnen Ländern überhaupt Vorschriften gelten, die entsprechende Anforderungen enthalten.

Die Verwendung von Bauprodukten regeln in der Bundesrepublik Vorschriften wie die Arbeitsstättenverordnung, die Wärmeschutzverordnung oder – vielleicht sogar an erster Stelle – die Landesbauordnungen. In den Bauordnungen der Bundesländer werden Anforderungen an bauliche Anlagen gestellt, die alle wesentlichen Anforderungen nach Anhang I der Bauproduktenrichtlinie umfassen, und zwar Anforderungen bezüglich

- der Standsicherheit,
- des Brandschutzes,
- der Nutzungssicherheit,
- der Hygiene, der Gesundheit und des Umweltschutzes,
- des Schallschutzes sowie
- des Wärmeschutzes und der Energieeinsparung.

Bild 1: Bauproduktenrichtlinie

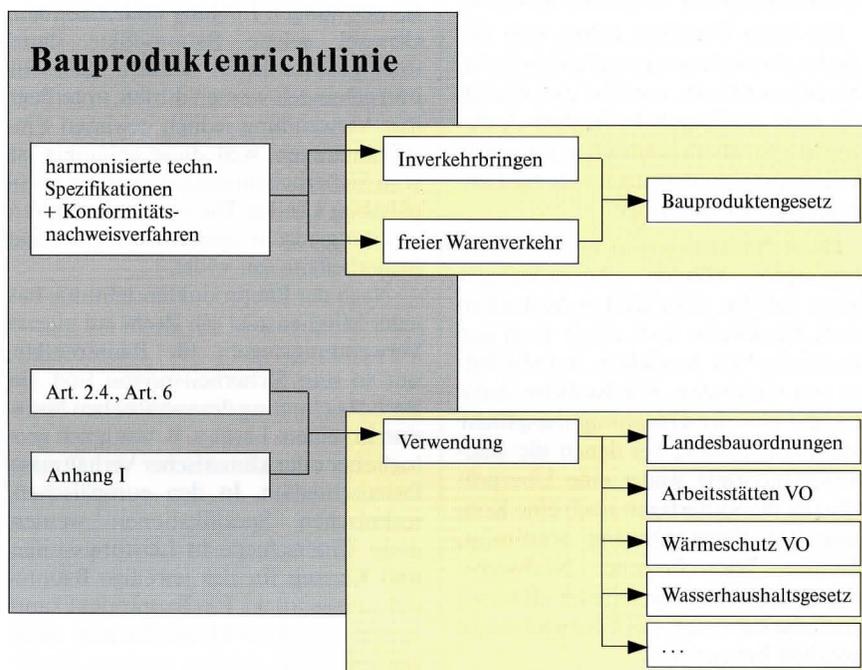
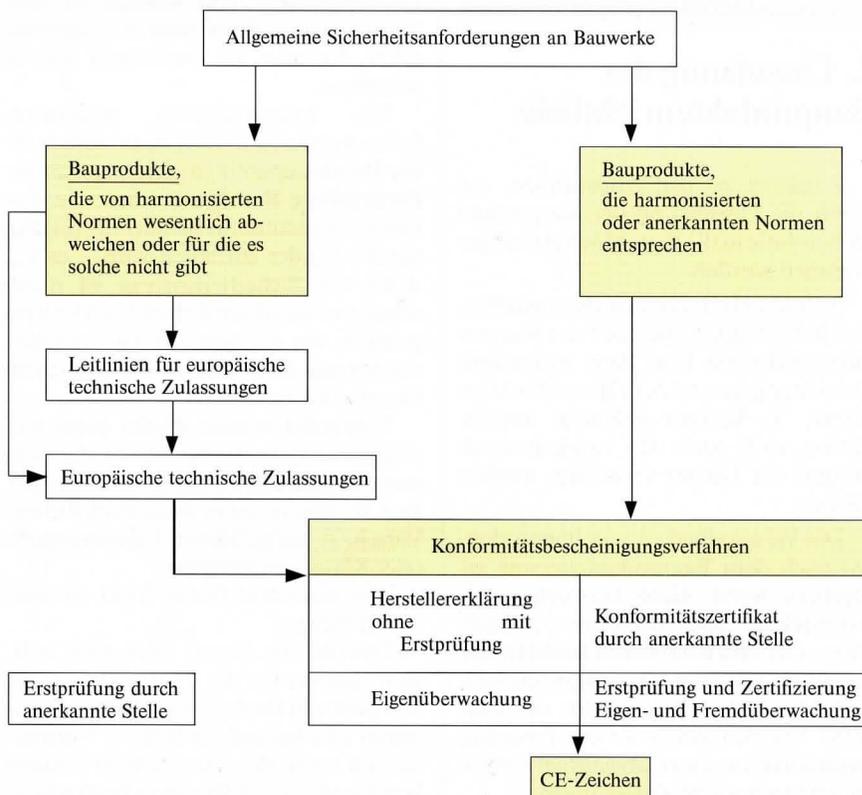


Bild 2: Bauproduktengesetz



Baustoffe, Bauteile und Bauarten müssen nach den Landesbauordnungen – ebenso wie Bauprodukte nach der Europäischen Richtlinie – gewährleisten, daß bauliche Anlagen, die mit ihnen errichtet werden, solche Anforderungen erfüllen können.

Die Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie hat mittelbar und unmittelbar Auswirkungen auf Nachweise, wie sie für die Verwendung von Bauprodukten Voraussetzung sind. Das gilt auch für solche Bauprodukte, die wir aus brand-schutztechnischen Gründen einsetzen.

Bei ihren Novellen haben sich die Länder aber keineswegs auf dieses Erfordernis beschränkt, sondern gleichzeitig z.T. sehr umfangreiche andere Änderungen – vor allem politisch gewünschte Verfahrenserleichterungen – in die Landesgesetze übernommen.

Diese Neuerungen in unseren Bauordnungen können Auswirkungen haben auf die sogenannten bautechnischen Nachweise und damit auch auf Nachweise des baulichen Brandschutzes von Gebäuden. Für bauliche Anlagen, die von der Genehmigungspflicht freigestellt werden, bei denen die Bauaufsichtsbehörde weder eine Überprüfung der Planunterlagen noch eine Kontrolle der Bauausführung vornimmt, könnten bautechnische Nachweise anders geführt werden müssen, als wenn staatliche Behörden mit Überwachungsaufgaben betraut sind.

Über beides soll an dieser Stelle berichtet werden.

2. Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie

Zunächst zu den Änderungen, die durch die Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie in die Bauordnungen aufgenommen wurden.

In erster Linie galt es sicherzustellen, daß Bauprodukte, die nach der Bauproduktenrichtlinie bzw. dem nationalen Umsetzungsgesetz, dem Bauproduktengesetz, in Verkehr gebracht werden dürfen, auch nach den Landesbauordnungen der Länder verwendet werden können.

Die Verwendbarkeit von Bauprodukten nach dem Bauproduktengesetz ist gegeben, wenn diese harmonisierten technischen Spezifikationen entsprechen – das sind nach einem bestimmten Verfahren zustande gekommene europäische Normen oder – sofern es noch keine Normen gibt oder die Produkte wesentlich von ihnen abweichen – europäische technische Zulassungen.

Die Übereinstimmung bzw. Konformität des Produktes mit der technischen Spezifikation muß ferner durch ein Konformitätsbescheinigungsverfahren nachgewiesen und das Produkt schließlich mit dem CE-Zeichen gekennzeichnet sein.

Im Augenblick gibt es solche Bauprodukte noch nicht, weil es noch keine harmonisierten europäischen, technischen Spezifikationen gibt. Bauprodukte mit CE-Zeichen werden demnach auch erst nach und mit der Entwicklung solcher technischen Spezifikationen in die Bauordnungen Eingang finden können. Obwohl solche Bauprodukte dann uneingeschränkt in Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, unterliegt ihre Verwendung jedoch gewissen Einschränkungen, weil diese abhängig ist vom Sicherheitsniveau eines jeden europäischen Landes. Die vorhandenen Verwendungsregeln spiegeln das jeweilige Sicherheitsniveau wider.

Nach der Bauproduktenrichtlinie hat jeder Mitgliedstaat ein **Recht** auf eigene Verwendungsregeln für Bauprodukte, um so sein Sicherheitsniveau und die Berücksichtigung der spezifischen Situation in seinem Land, z. B. bezüglich geologischer oder klimatischer Verhältnisse festzuschreiben. In den europäischen, technischen Spezifikationen werden diese Unterschiede in Leistungsstufen und Klassen für das jeweilige Bauprodukt ausgedrückt. Ein Bauprodukt kann in den einzelnen Mitgliedstaaten dann nur verwendet werden, wenn es die für den Verwendungszweck erforderliche Leistungsstufe oder Klasse aufweist. Jeder Mitgliedstaat ist daher bestrebt, die in seinem Land erforderlichen Leistungsstufen und Klassen in den Normungsmandaten (den Anträgen an CEN, Normen zu erarbeiten) festzuschreiben.

Die bauaufsichtlich relevanten Leistungsstufen und Klassen werden in der Bundesrepublik in eine sogenannte **Bauregelliste B** aufgenommen, die das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) für die Länder aufstellen wird, – es sei denn, das Sicherheitsniveau ist nicht schon in bauaufsichtlichen Vorschriften geregelt, wie wir dies z. B. bei Anforderungen aus dem Bereich des baulichen Brandschutzes kennen.

Verwendet werden dürfen dann nur solche Produkte, die das CE-Zeichen tragen und **zusätzlich** einer in der Bauregelliste B oder in einer bauaufsichtlichen Vorschrift aufgeführten Leistungsstufe oder Klasse entsprechen.

Aus bauaufsichtlicher Sicht ist dies nichts Neues:

Obwohl die Norm DIN 4102 z. B. fünf Klassen für die Feuerwiderstandsfähigkeit von Bauteilen vorsieht, interessieren uns bauaufsichtlich im Normalfall nur zwei: die Klassen F 30 – feuerhemmend – und F 90 – feuerbeständig –.

Das Grundlagendokument II der Bauproduktenrichtlinie, das die wesentliche Anforderung „Brandschutz“ konkretisiert, läßt erkennen, daß in Zukunft anwendungsbezogen weitaus mehr Klassen zur Verfügung stehen, als dies nach DIN 1402 heute der Fall ist. Leistungsstufen und Klassen aber, die aufgrund von europäisch genormten Prüfverfahren zustande kommen, sind i. d. R. nicht identisch mit unseren bestehenden nationalen Klassen. D. h. wir werden uns nicht darauf beschränken können, nationale Klassen durch europäische zu ersetzen, sondern wir werden uns Gedanken machen müssen, wie wir mit diesen **neuen Leistungsstufen und Klassen** unser **vorhandenes Sicherheitsniveau** beschreiben können.

Es ist aus bauordnungsrechtlicher Sicht auch nicht unbedingt erforderlich, daß die europäischen Prüfungen zu identischen Ergebnissen führen – dies würde denjenigen, die technische Vorschriften formulieren, die Arbeit nur erleichtern. Wir haben in Deutschland für einzelne Gebäude entsprechend deren Nutzung und Größe Systeme entwickelt, bei denen alle Einzelleistungen nur gemeinsam die Sicherheit des Gebäudes ausmachen. Denkbar ist aber, daß wir mit **anderen** Einzelleistungen ebenso sichere **neue** Systeme entwickeln.

3. Die neugefaßten §§ 20 ff. MBO

Eine Folge der Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie sind ferner die neugefaßten §§ 20 ff. der Musterbauordnung bzw. die entsprechenden Paragraphen in den einzelnen Landesbauordnungen. Um den Übergang von nationalen zu europäischen Produkten zu erleichtern, hat sich die ARGEBAU entschlossen, frühzeitig die Nachweise der bauordnungsrechtlichen Verwendbarkeit von Bauprodukten, den Nachweisen der Brauchbarkeit von Bauprodukten nach der Bauproduktenrichtlinie bzw. dem Bauproduktengesetz anzupassen.

Unsere noch in manchen Ländern geltenden Brauchbarkeitsnachweise sind bekannt. Wir unterscheiden zwischen sogenannten **gebräuchlichen und bewährten** Baustoffen, Bauteilen und Bauarten und sogenannten **neuen** Baustoffen, Bauteilen und Bauarten. Gebräuchliche und bewährte sind solche, die DIN-Normen entsprechen, aber auch solche, denen z. B. VDE- oder DVGW-Vorschriften zugrunde liegen oder die nach anderen anerkannten Richtlinien hergestellt werden – VdS-

Richtlinien z. B. Zu den gebräuchlichen und bewährten Baustoffen und Bauteilen gehören aber auch solche, die nach überlieferten, nicht niedergeschriebenen Handwerksregeln gefertigt werden, wie z. B. Holztreppe im Einfamilienhaus.

Sogenannte neue Baustoffe, Bauteile und Bauarten bedürfen eines **Nachweises ihrer Brauchbarkeit**. Bisher wurde ein solcher Nachweis geführt durch

- eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des DIBt,
- ein Prüfzeichen, das ebenfalls das DIBt vergeben hat oder
- die Zustimmung einer Obersten Bauaufsichtsbehörde in einem Einzelfall.

In manchen Fällen reichte auch das Prüfzeugnis einer anerkannten Materialprüfanstalt – z. B. beim Nachweis der Feuerwiderstandsdauer eines Bauteiles nach DIN 4102, wenn nicht aus anderen Gründen (Standicherheit) eine Zulassung erforderlich war.

In den neuen Bauordnungen sprechen wir von **geregelten** und **nicht geregelten Bauprodukten**. Dabei stellen die geregelten Bauprodukte solche dar, die einer technischen Regel in einer sogenannten **Bauregelliste A** entsprechen. Für nicht geregelte Bauprodukte gilt im Prinzip das gleiche wie für neue Baustoffe, Bauteile und Bauarten nach altem Recht – sie müssen einen anderen **Nachweis ihrer Verwendbarkeit** führen. Unklar ist dabei vor allem noch, inwieweit der neue Begriff „Bauprodukt“ die alten Inhalte – Baustoffe, Bauteile und Bauarten – abdeckt. Hier bedarf es insbesondere einer Interpretation des Begriffes „Bauteil“. Ist eine fertiggestellte Wand ein Bauprodukt oder ein aus Bauprodukten zusammengesetztes Teil einer baulichen Anlage? Bejaht man die zweite Möglichkeit, wären alle auf Bauprodukte zutreffenden Anforderungen, wie z. B. die Anforderungen bezüglich der Verwendbarkeitsnachweise, nicht anwendbar.

Die nach den **neuen** Bauordnungen erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise sind

- die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik
 - das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis einer dafür anerkannten Materialprüfanstalt – ein Novum – und – wie bisher –
 - die Zustimmung einer Obersten Bauaufsichtsbehörde in einem Einzelfall.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist gerade für Nachweise der Verwendbarkeit von Bauprodukten für den Brandschutz von besonderer Bedeutung. Es soll dann zur Anwendung kommen, wenn nicht geregelte Bauprodukte durch ein allgemein anerkanntes Prüfverfahren beurteilt werden können – und diese gibt es z. B. in der Norm DIN 4102 seit Jahren.

Allerdings ist das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auch ein Verwendbarkeitsnachweis für Produkte, die keine erhebliche sicherheitstechnische Bedeutung haben.

Sowohl die geregelten als auch die nicht geregelten Bauprodukte müssen,

ebenso wie die nach der Bauproduktenrichtlinie, ein Verfahren durchlaufen, daß ihre Übereinstimmung mit der zugrunde liegenden technischen Regel, der Zulassung dem Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall bestätigt.

Bild 3: geltende Rechtslage

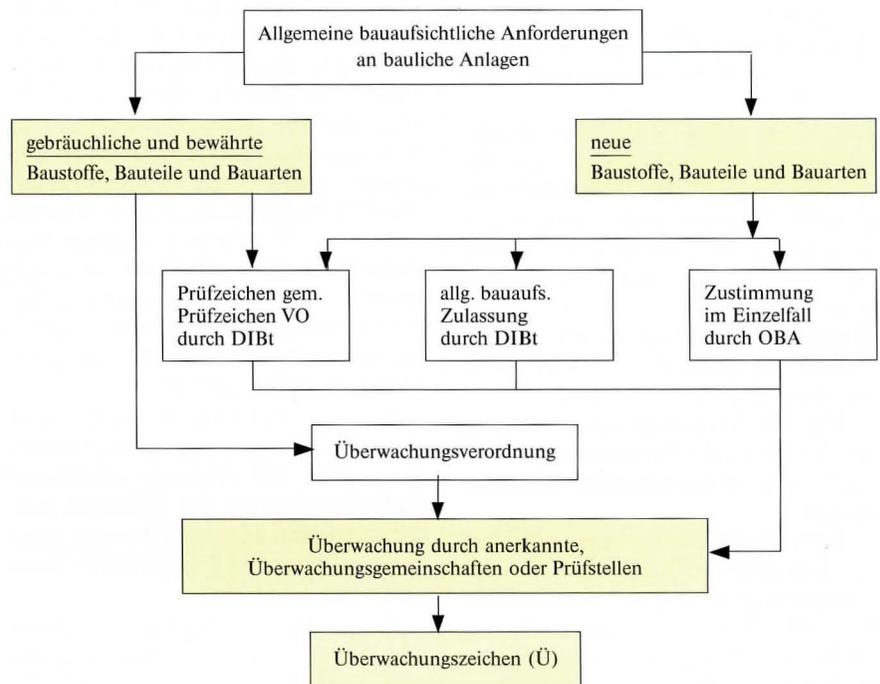
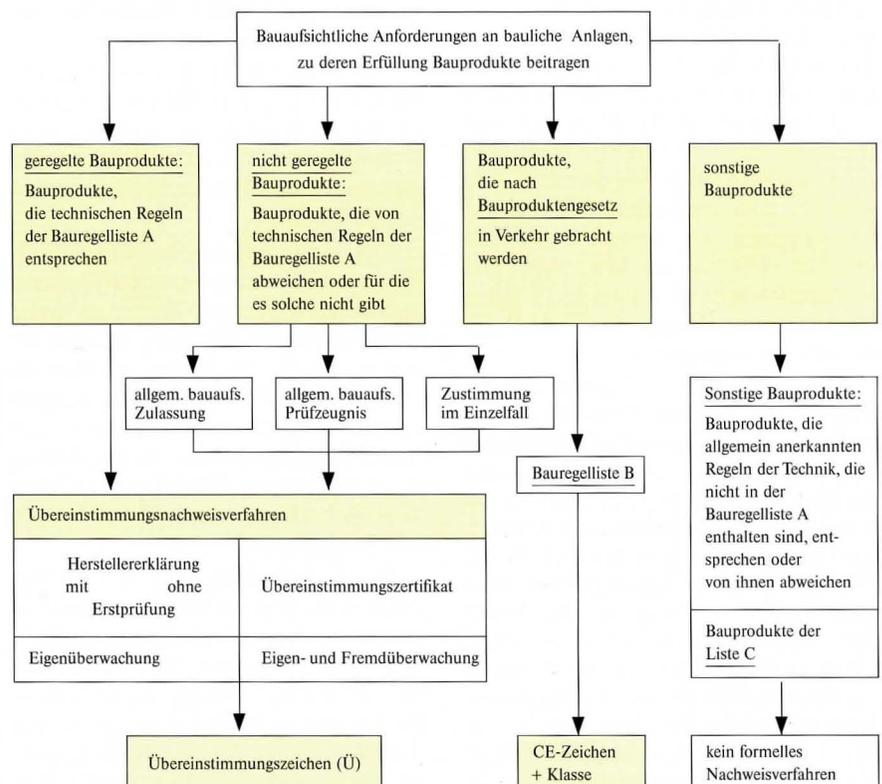


Bild 4 : Musterbauordnung, neu



Als Übereinstimmungsnachweisverfahren kommen in Anlehnung an die Konformitätsbescheinigungsverfahren in Anhang III der Bauproduktenrichtlinie je nach Sicherheitsrelevanz des Produktes in Betracht

- die Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach werkseigener Produktionskontrolle (ÜH),
- die Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach werkseigener Produktionskontrolle und Erstprüfung durch eine dafür anerkannte Stelle (ÜHP)
- sowie das Übereinstimmungszertifikat einer dafür anerkannten Stelle (ÜZ).

Am Ende eines Übereinstimmungsnachweisverfahrens kann der Hersteller sein Produkt mit dem Ü-Zeichen, vergleichbar mit dem CE-Zeichen auf europäischer Ebene, kennzeichnen. Verwirrend für die Anwender wird am Anfang sicherlich sein, daß das gleiche **Zeichen - Ü** (ehemals Überwachungszeichen) in Zukunft als Übereinstimmungszeichen verwendet wird.

Für die Verwendbarkeitsnachweise von Bauprodukten für den Brandschutz wird sich voraussichtlich folgendes ändern:

Zum Nachweis der Verwendbarkeit von Baustoffen der Klassen B1 - schwerentflammbar, A1 und A2 - nicht brennbar mit brennbaren Bestandteilen, mußte nach der Prüfzeichenverordnung der Länder bisher ein Prüfzeichen erteilt werden. Das **Prüfzeichen** wird in diesen Fällen, und zwar **unabhängig** davon, ob es sich um ein ansonsten geregeltes oder um ein nicht geregeltes Bauprodukt handelt, durch eine **allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt**. Das geregelte Bauprodukt wird darin auch in Bezug auf seine genormten Eigenschaften beschrieben, das nicht geregelte u. U. lediglich im Hinblick auf sein Brandverhalten, wenn nämlich nur diese Eigenschaft bauaufsichtlich relevant ist. Der **zusätzliche** Verwendbarkeitsnachweis (bei geregelten Produkten) ist nicht erforderlich, wenn das Brandverhalten nach DIN 4102 Teil 4 oder durch die Produktnorm selbst eindeutig bestimmt ist.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird der Verwendbarkeitsnachweis für alle **normalentflammbaren** Baustoffe (B2) sowie für Bauprodukte, die hinsichtlich ihrer Feuerwiderstandsdauer beurteilt werden müssen. Ausnahmen stellen stets die in Teil 4 der Norm DIN 4102 bereits klassifizierten, aber auch andere Produkte dar, die wegen ihrer sicherheitstechnischen Relevanz einen höherrangigen Verwendbarkeitsnachweis benötigen, wie eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung. Das ist z. B. der Fall bei feuerwiderstandsfähigen Verglasungen, Rettungstunneln u. a. m.

Das bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann nur eine, aber - wie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung - auch mehrere bauaufsichtlich relevante Eigenschaften des Produktes abdecken.

Grundlage für die neuen Nachweise stellt die sogenannte **Bauregelliste A** dar. Die Bauregelliste A ist das Instrument, mit dem der bauordnungsrechtlich relevante Bereich eingegrenzt wird. In den Teil 1 der Liste werden Bauprodukte aufgenommen mit der entsprechenden Produktnorm und allen bauaufsichtlich relevanten technischen Regeln, die für bestimmte Verwendungszwecke dieses Bauproduktes erforderlich sind - z. B. sogenannte horizontale Prüf- und Anforderungsnormen auf den Gebieten des Brand-, Schall- oder Wärmeschutzes. Ferner können Normen oder sonstige technische Vorschriften **anderer Vertragsstaaten** des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum aufgenommen werden, wenn unser festgelegtes Schutzniveau durch diese gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Der Teil 2 der Liste enthält die nicht geregelten Bauprodukte, deren Verwendung nicht der Erfüllung erheblicher Anforderungen an die Sicherheit baulicher Anlagen dient oder die nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können.

In der Bauregelliste A werden ferner die erforderlichen Übereinstimmungsnachweisverfahren festgelegt und der Verwendbarkeitsnachweis vorgeschrieben, der im Falle einer wesentlichen Abweichung von der Produktnorm zum Tragen kommt. Als **wesentliche Abweichung** muß z. B. auch eine **andere Baustoffklasse** angesehen werden als die durch die Produktnorm erfaßte.

Von Produktnormen, die nicht in die Bauregelliste A aufgenommen wurden, kann ohne besonderen Nachweis abgewichen werden. Solche Produkte benötigen auch kein Übereinstimmungsnachweisverfahren.

Der Vollständigkeit halber sei auch die **Liste C** erwähnt, in die Bauprodukte aufgenommen werden, für die es weder technische Baubestimmungen noch allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt und die für die Erfüllung **bauordnungsrechtlicher** Anforderungen nur eine untergeordnete Bedeutung haben. Auch bei diesen Produkten entfallen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise.

Durch Aufnahme einer technischen Regel in die Bauregelliste A gilt **diese** im übrigen als bauaufsichtlich eingeführt, und sie ist im bauaufsichtlichen Verfahren zu beachten. Das Deutsche Institut für Bautechnik in Berlin macht sowohl die Bauregelliste A als auch die Liste C im Einvernehmen mit den Bundeslän-

dern in seinem Mitteilungsblatt bekannt.

Die letzte veröffentlichte Fassung stammt vom Januar dieses Jahres. Zur Zeit wird die Bauregelliste fortgeschrieben.

4. Sonstige Änderungen in Landesbauordnungen

Erhebliche Auswirkungen auf bautechnische und damit auch auf brandschutztechnische Nachweise können darüber hinaus in die meisten Landesbauordnungen aufgenommenen Verfahrenserleichterungen haben, als da wären

- ein Freistellungsverfahren, auch Kenntnissgabe- oder Bauanzeigeverfahren genannt, und
- ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren, welches wir aus der „geltenden“ MBO (Dezember 1993) und einigen Landesbauordnungen als Wahlverfahren bereits kennen.

In beiden Verfahren wird - unabhängig davon, ob eine Genehmigung erteilt wird oder nicht - für bestimmte Gebäude zumindest auf die Prüfung sogenannter bautechnischer Nachweise - also der Nachweise des Wärme- und Schallschutzes, der Standsicherheit und des Brandschutzes - durch die Bauaufsichtsbehörden verzichtet. In den meisten Ländern werden solche Erleichterungen für Wohngebäude geringer Höhe gelten. Im Freistellungsverfahren muß das Gebäude dabei im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen. Es können aber durchaus auch höhere Gebäude (z. B. Wohngebäude „mittlerer Höhe“, d. h. bis zur Hochhausgrenze) und Gebäude mit anderen Nutzungen, wie Büro- und Verwaltungsgebäude, oder Gebäude mit gewerblicher Nutzung von solchen Verfahrenserleichterungen erfaßt werden.

Durch den Prüfverzicht wird die Verantwortung für die Richtigkeit der bautechnischen Nachweise je nach Konzept auf deren Aufsteller, die Planverfasser oder prüfende Sachverständige verlagert.

Nach dem gegenwärtigen Entwurf der saarländischen Bauordnung sollen in Abhängigkeit vom Inhalt des Nachweises Ingenieure der Fachrichtungen Architektur oder Bauingenieurwesen - konstruktiver Ingenieurbau - eine solche Verantwortung übernehmen können, wenn sie seit mindestens drei Jahren entsprechende Nachweise aufstellen oder prüfen und in die Liste einer Kammer eingetragen sind. Diese Personen müssen weder eine Prüfung ablegen noch ein Anerkennungsverfahren durchlaufen. Ein Architekt, der seit drei

Jahren Bauvorlagen für Gebäude erstellt und dabei auch den Brandschutz konzipiert, kann in diese Liste als Fachplaner für den Brandschutz aufgenommen werden.

In Baden-Württemberg wird selbst auf die Eintragung in eine Liste verzichtet. Hier gilt der Entwurfsverfasser per se als ausreichend geeignet, den bautechnischen Nachweis für den Brandschutz zu führen.

In Nordrhein-Westfalen dagegen werden **anerkannte** Sachverständige oder sachverständige Stellen mit der Aufstellung bautechnischer Nachweise beauftragt. Im Bereich von Standsicherheit und Brandschutz (hier nur bei Gebäuden mittlerer Höhen) müssen diese Personen oder Stellen die von anderen verfaßten Nachweise prüfen bzw. deren Übereinstimmung mit bauordnungsrechtlichen Vorschriften bescheinigen. Damit wird hier das 4-Augen-Prinzip beibehalten, die Aufgaben der Bauaufsichtsbehörden jedoch weitgehend auf Private verlagert. (Anmerkung: die o. g. Stellen können m. W. allerdings auch die Bauaufsichtsbehörden sein, die vom Bauherrn jedoch auf privatrechtlicher Basis beauftragt werden.)

Solche unterschiedlichen Konzepte in den einzelnen Ländern machen deutlich, daß die Gesetzgeber selbst eine gewisse Unsicherheit verspüren in dem Bestreben, Lücken zu schließen, die dadurch entstehen, daß sich der Staat aus seinen gesetzlich verankerten Überwachungsaufgaben zurückzieht.

Trotz solcher Unterschiede sind sich die Länder grundsätzlich einig, daß auf die Prüfung bautechnischer Nachweise immer nur dann verzichtet werden kann, wenn keine Ermessensspielräume ausgenutzt werden, d. h. wenn auf Ausnahmen und Befreiungen verzichtet wird. Für den Fall, daß das Bauvorhaben eine Ausnahme oder Befreiung benötigt, hat die Genehmigungsbehörde zumindest hierüber zu entscheiden. In manchen Bundesländern muß sie dann sogar das vollständige Genehmigungsverfahren abwickeln. Da die bauaufsichtlichen Vorschriften aber zur Zeit nicht jeden möglichen Einzelfall abschließend regeln, liegt hierin die größte Gefahr, daß die politisch gewünschten Verfahrenserleichterungen **nicht** zum Tragen kommen können.

Außerdem werden brandschutztechnische Anforderungen z. B. in Abhängigkeit von der Größe eines Gebäudes (Unterteilung in 4 Gebäudeklassen) und dessen Nutzung (Wohnen, Gewerbe, Sonderbauten...) formuliert. Je grober

jedoch die Unterschiede sind, desto eher besteht ein Erfordernis nach Abweichungen im Einzelfall.

Wir stellen z. B. in der Regel gleiche Brandschutzanforderungen an ein Wohngebäude mit vier Geschossen und je einer Wohnung pro Geschöß und an ein Wohngebäude mit acht Geschossen und vier Wohnungen pro Geschöß (sofern pro Geschöß sogar 10 Nutzungseinheiten vorgesehen sind, wird lediglich die Anordnung von Geschößfluren verlangt, alle Bauteilanforderungen bleiben unverändert).

Zur Lösung dieser Probleme böte sich an:

- Vorschriften zu erarbeiten, die keine Ermessensspielräume mehr enthalten. Dadurch würde man den Planverfassern und Aufstellern von bautechnischen Nachweisen eindeutige Vorgaben machen und außerdem die vereinfachten Verfahren nicht unnötig mit Ausnahme- oder Befreiungsanträgen belasten. Solche Vorschriften müßten zwangsläufig umfangreicher werden, weil Ermessenstatbestände nach Möglichkeit abschließend zu regeln sind. Bei sogenannten Gebäuden besonderer Art oder Nutzung dürfte dies schwieriger sein als bei Wohngebäuden (Flexible Nutzung bei Büro- oder Verwaltungsgebäuden, Betriebsabläufe bei gewerblicher Nutzung).
- Andererseits könnte man die Aufstellung der bautechnischen Nachweise besonders qualifizierten Fachplanern oder anerkannten Sachverständigen überlassen. Da es zur Zeit sicher noch nicht genügend solcher Fachleute gibt, die Ermessensentscheidungen der Genehmigungsbehörden übernehmen können, ist es erforderlich, daß entsprechende Anforderungsprofile vorgegeben oder entwickelt sowie Ernennung, Anerkennung und gegebenenfalls auch eine Überwachung organisiert werden. Außerdem ist eine Überprüfung der Ausbildungs- und Weiterbildungsangebote und u. U. deren Ergänzung um praxisgerechte Informationen zum Bauordnungsrecht erforderlich.

Um die Bauaufsichtsbehörden zu entlasten und die Eigenverantwortung der am Bau Beteiligten zu stärken, existieren in den neuen Bauordnungen noch keine einheitlichen Konzepte. Während einerseits darauf abgestellt wird, lediglich die Prüfaufgaben zu privatisieren, wird andererseits ein mehr oder weniger spezialisierter Planverfasser bzw. Aufsteller bautechnischer Nachweise favorisiert.

An ermessensfreien technischen Vorschriften wird zur Zeit nur im Rahmen der Novellierung von Sonderbauvorschriften auf ARGEBAU-Ebene gearbeitet.

Diese wären zumindest für den Wohnungsbau und insbesondere für Bauherrn von eigenen Ein- und Zweifamilienhäusern äußerst hilfreich.

Durch Vorschriften ohne Ermessensspielräume können Verfahrenserleichterungen sinnvoll greifen und Kostensteigerung verhindert werden. Es sollten Vorschriften erarbeitet werden, die von den am Bau Beteiligten umgesetzt werden können, ohne daß eine umfangreiche zusätzliche Qualifikation erforderlich wäre und die zumindest eine Entscheidung über Ausnahmen erübrigen.

Für andere Gebäudenutzungen wird eher auf besonders sachverständige Planverfasser und Aufsteller bautechnischer Nachweise abgestellt werden müssen. Da langfristig die gesamte Bautechnik aus der Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörden genommen werden soll, die dann auch im normalen Genehmigungsverfahren nur noch für planungsrechtliche Fragen zuständig ist, täte man gut daran, **rechtzeitig** Anforderungsprofile sowie gegebenenfalls auch Anerkennungs- und Überwachungsverfahren für die o. g. Sachverständigen zu entwickeln. Dies muß entgegen der beschriebenen Praxis bundeseinheitlich geschehen damit solche Personen – ebenso wie Architekten und Ingenieure – auch über Landesgrenzen hinweg tätig werden können.

Zum Schluß ein Zitat von Herrn MR Bart, dem Vorsitzenden der Fachkommission „Bauaufsicht“ (DAB 1/95):
„Behördliche Prüfungen sollen sicherstellen, daß bauliche Anlagen entsprechend den Anforderungen des öffentlichen Baurechts errichtet werden. Ein Verzicht auf behördliche Prüfungen läßt sich ... daher nur vertreten, wenn zu erwarten ist, daß die baulichen Anlagen auch ohne diese Prüfungen unter Beachtung der Anforderungen des öffentlichen Baurechts errichtet werden. Dies hängt weitgehend von dem Schwierigkeitsgrad der maßgebenden Vorschriften und von dem Kenntnisstand der für die Bauvorlagen Verantwortlichen über diese Vorschriften ab.“

*Bauberrätin
Dipl.-Ing. Gabriele Lichtenauer,
Ministerium für Umwelt, Energie
und Verkehr,
Saarbrücken*